

69. Zum Wesen und Inhalt der Chartepartie.
§ 557.

I. Zivilsenat. Urt. v. 25. September 1926 i. S. R. & R. (Rl.) w.
P. & S. (Bell.). I 449/25.

- I. Landgericht Stettin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin (als Befrachterin) und die Beklagte (als Verfrachterin) hatten durch ihre beiderseitigen Agenten am 30. Mai 1921 miteinander einen Seefrachtvertrag geschlossen, über den eine mit „Certe-partie“ überschriebene Urkunde ausgestellt wurde. Der Vertrag betraf den Transport von „ca. 1500 tons Kabeln auf Trommeln nebst Zubehör, evtl. ein Teil auf Deck“ von Stettin nach Rotterdam, auszuführen „von zwei Dampfschiffen oder mehreren in Wahl der Verfrachter“. Die Fracht war auf $4\frac{1}{2}$ holländische Gulden (hfl.) für ausgelieferte 1000 kg einschließlich Verkehrssteuer festgesetzt. Mit Schreiben vom 7. Juni 1921 zeigte die Agentin der Beklagten, Firma J. & Co. in Stettin, der Klägerin an, daß als erster Dampfer der „Fanal“ etwa in der Zeit vom 22. bis 24. Juni in Stettin ladebereit sein werde und daß auf eine Ladung von ungefähr 500 Tonnen gerechnet werde. Hierauf ließ die Klägerin 471172 kg Kabeltrommeln in Rähnen nach Stettin kommen, um sie dort auf den von der Beklagten gestellten Dampfer zu verladen. Die Beklagte stellte statt des angekündigten „Fanal“ den „Mineral“ ladebereit. Letzterer vermochte von den herangeschafften Kabeltrommeln nur 222240 kg als Ladung für Rotterdam zu übernehmen. Diese Ladung ist nach Rotterdam befördert worden. Nach Angabe der Beklagten entsprachen die Kabeltrommeln in Größe und Verpackung nicht den Abmachungen, die bei Abschluß des Frachtvertrags von den Agenten mündlich getroffen waren und hätte bei Einhaltung jener Abreden der „Mineral“ mindestens 475 Tonnen von Stettin nach Rotterdam schaffen können, also 253 Tonnen mehr. Die Beklagte beanspruchte deshalb außer der hier nicht streitigen Fracht für die beförderten Güter die ihr angeblich entgangene Fracht für 253 Tonnen. Sie gab die über die Güter gezeichneten Konnossemente erst heraus, nachdem die Klägerin zur Sicherheit für die von der Beklagten erhobene Mehrforderung 27000 *M* hinterlegt hatte. Die Klägerin ließ die von ihr in Stettin angeordneten, vom „Mineral“ nicht übernommenen 248932 kg Kabel „für Rechnung, wen es angeht“ aus den Rähnen entlöschten, wodurch ihr 3904 *RM* an Kosten entstanden. Sie behauptet, daß für den Vertrag nur das maßgeblich sei, was die Urkunde vom 30. Mai 1921 enthalte. Danach sei sie berechtigt gewesen, Kabeltrommeln von der Art und Größe der verladenen zum Transport zu stellen. Wenn der „Mineral“ nur einen Teil davon

habe fassen können, so liege das an seiner für derartige Verfrachtungen ungeeigneten Bauart und Beschaffenheit und gehe nicht zu Lasten der Klägerin.

Mit der Klage verlangte sie die Feststellung, daß die Beklagte keinen Anspruch auf Fehlfracht habe. Sie forderte ferner Rückzahlung der von ihr geleisteten Sicherheit und Erstattung der verauslagten 3904 B.M. Die Beklagte begehrte widerklagend Zahlung eines dem Werte von 1138,50 hfl. entsprechenden Markbetrags.

Das Landgericht gab der Klage statt und wies die Widerklage ab; das Oberlandesgericht entschied umgekehrt. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach der Urkunde vom 30. Mai 1921 handelt es sich um die Verfrachtung mehrerer Schiffe im ganzen, wobei die Auswahl der Schiffe und die Bestimmung ihrer Anzahl der Beklagten als Verfrachterin überlassen und eine Angabe über die Art der zu transportierenden Güter gemacht war. Ein solcher Vertrag bedarf nicht der schriftlichen Form. Wird aber ein Schriftstück über ihn errichtet, so hat es nur den Charakter einer Beweisurkunde, und es steht im Belieben der Parteien, daneben besondere mündliche Vereinbarungen über den Transportvertrag rechtswirksam zu treffen. Und zwar gilt dies unter anderem auch für Abreden, welche die Art und Beschaffenheit der zu verschiffenden Güter betreffen. Solche Abreden gehören nicht zum Wesen eines derartigen Frachtvertrags, der über die Art der Güter überhaupt nichts zu besagen braucht. Werden jedoch solche Abreden getroffen, so können sie nach Belieben der Vertragsteile in die schriftliche Urkunde aufgenommen oder nur mündlich oder teils mündlich, teils schriftlich vereinbart werden.

In Übereinstimmung mit diesen Rechtsgrundsätzen hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Parteien außer den in der Chartepartie enthaltenen Abreden mündliche Vereinbarungen getroffen hätten, die zur Auslegung und Ergänzung des schriftlichen Vertrags heranzuziehen seien. Denn das mündlich Vereinbarte sei nur deshalb nicht mit ausdrücklichen Worten in die Vertragsurkunde aufgenommen worden, weil es sich unter den obwaltenden Umständen für die Vertragsschließenden aus den darin aufgenommenen Bestimmungen als selbstverständlich ergeben habe (RGZ. Bd. 88 S. 372). Man habe

nämlich in dieser Weise mündlich vereinbart, daß die zu verfrachtenden Kabelaummeln von gewöhnlicher Größe und gewöhnlichem Umfang sein sollten, bis 3300 kg schwer, mit einem Stauverlust von etwa 40%, wie sie schon früher Gegenstand von Beförderungsgegeschäften der Streitteile gewesen seien, und daß mit einem Dampfer von 850 t Ladefähigkeit (wie der zum Transport verwendete „Mineral“) etwa 500—550 Tonnen solcher Kabelaummeln fortzuschaffen wären.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen beachtlichen Rechtsirrtum erkennen. Seine Feststellung darüber, was die Parteien mündlich vereinbart haben, und seine Annahme, daß das mündlich Vereinbarte zur Auslegung und Ergänzung der Vertragsurkunde dienen und neben ihr als Vertragsinhalt gelten sollte, beruhen auf Tatsachenwürdigung. Wenn die Revision meint, für die durch den Frachtvertrag begründeten Rechtsbeziehungen der Streitteile sei nur der Inhalt der Chartepartie maßgebend, so verkennt sie die dargelegte Bedeutung dieser Urkunde. Es ist auch nicht richtig, daß sich, wie die Revision meint, der Seefrachtverkehr auf den Inhalt der Chartepartie als für den Frachtvertrag allein maßgeblich verlasse und mit dem Bestehen mündlicher Nebenabreden überhaupt nicht rechne. Die Chartepartie hat nicht das Wesen eines Traditionspapiers und kann insbesondere nicht durch Indossament als solches übertragen werden. Vielmehr sind die Rechte aus der Chartepartie nur im Wege der gewöhnlichen Forderungsabtretung übertragbar. Daß dabei mit einer Ergänzung des Inhalts der schriftlichen Urkunde durch mündliche Nebenabreden, ähnlich wie bei anderen Beweisurkunden, gerechnet werden muß, bedarf keiner weiteren Darlegung. Gegenüber der hienach maßgeblichen Vereinbarung der Streitteile kommt es nicht darauf an, ob es, wie die Klägerin behauptet, üblich ist, Kabel und Kabelaummeln nach Gewicht und nicht nach Raumverdrängung nach Übersee zu verfrachten. . . .